

Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Heinsberg

vom _____

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I 2012 S. 212 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung (GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I 2002, S. 1938 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I 2012, S. 212), der §§ 8, 9 und 10 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2013 (GV. NRW. S. 148), sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Mai 2015 (BGBl. I S. 706) hat der Rat der Stadt Heinsberg in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgaben und Ziele

- (1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Stadtgebiet anfallen,
 2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG),
 3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist und
 4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet.

- (3) Darüber hinaus führt die Stadt folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben durch, die ihr vom Kreis gemäß § 5 Abs. 6 Satz 4 LAbfG NRW übertragen worden sind:
1. Verwertung von Altholz,
 2. Verwertung von Abfällen aus Straßenpapierkörben und
 3. Verwertung von biogenen Abfällen und Grünschnitt.
- (4) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.
- (5) Die Stadt kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 - 3 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).
- (6) Die Stadt wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2

Abfallentsorgungsleistungen der Stadt

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Im Einzelnen erbringt die Stadt gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
1. Einsammeln und Befördern von Restmüll,
 2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfälle sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren, pflanzlichen Abfallanteile zu verstehen wie z. B.

Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumastschnitt, Rasenschnitt und sonstige Gartenabfälle,

3. Einsammeln und Befördern von Grünabfällen bis 2 m³ pro Sammlung und angeschlossenem Grundstück,
4. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt,
5. Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen (Sperrmüll und Altholz),
6. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem ElektroG und § 16 Abs. 2 und 3 dieser Satzung,
7. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen mit Schadstoffmobilen,
8. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen,
9. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben und
10. Bereithalten einer Annahmestelle für Grünabfälle.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüllgefäß, Altpapiertonne, Bioabfallgefäß), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Grünschnitt, Sperrgut, Altholz, Elektro- und Elektronik-Altgeräte, Altpapier) sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (Schadstoffmobil). Darüber hinaus bietet die Stadt eine Annahmestelle für Grünabfälle an. Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 – 17 dieser Satzung geregelt.

- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen und Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen Systems nach § 6 Verpackungsverordnung.

§ 3

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind gemäß § 20 Abs. 2 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
1. Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 KrWG).
 2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG).
- (2) Die Stadt kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 2 Satz 3 KrWG).

§ 4

Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 5 KrWG i. V. m § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) werden von der Stadt bei dem von ihr betriebenen mobilen Sammelfahrzeug angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.

- (2) Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung dürfen nur zu den in der Stadt bekannt gegebenen Terminen am Sammelfahrzeug angeliefert werden. Die Standorte des Sammelfahrzeuges werden von der Stadt im jährlich erscheinenden Abfallkalender bekannt gegeben.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z. B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i. V. m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der GewAbfV für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 3 dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV, Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfall-Verzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach den Absätzen 1 und 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z. B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.

§ 7

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 dieser Satzung besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Stadt an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);
- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber ein

Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);

- soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

§ 8

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i. S. d. § 7 Abs. 3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung). Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht.
- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. industriell/gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen

fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG besteht.

§ 9

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg in der jeweils geltenden Fassung zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10

Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Die gebührenpflichtigen Abfallbehälter für Restmüll und Bioabfälle müssen mit einer elektronischen Gebührenmarke (Transponder) ausgestattet sein. Diese Gebührenmarke dient der Zuordnung des Behälters zum jeweiligen Grundstück und dessen Eigentümer. Des Weiteren können über die Gebührenmarke die zugehörige Abfallart und der Leerungsrhythmus bestimmt werden.
- (3) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
 - a) Abfallbehälter mit elektronischer Gebührenmarke und grauem Deckel für Restmüll in den Gefäßgrößen 60 l, 80 l, 120 l, 240 l sowie Container in den Größen 770 l und 1.100 l,

- b) Abfallbehälter mit elektronischer Gebührenmarke und braunem Deckel für Bioabfälle in den Größen 80 l, 120 l und 240 l,
- c) Abfallbehälter mit blauem Deckel für Altpapier in den Gefäßgrößen 120 l, 240 l sowie Container in den Größen 770 l und 1.100 l,
- d) Abfallbehälter mit gelbem Deckel für Kunststoffe, Metalle, Verbundstoffe in der Gefäßgröße 240 l und gelbe Abfallsäcke,
- e) Depotcontainer für Weiß-, Braun- und Buntglas.

Für vorübergehend mehr anfallenden Restmüll, der sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignet, können von der Stadt zugelassene Abfallsäcke benutzt werden. Die Verkaufsstellen werden im jährlich erscheinenden Abfallkalender bekannt gegeben. Die Abfallsäcke werden von der Stadt eingesammelt, soweit sie neben den zugelassenen Abfallbehältern bereitgestellt sind.

§ 11

Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Jedes Grundstück (mit Ausnahme zugelassener Entsorgungsgemeinschaften gemäß § 14 dieser Satzung) erhält auf Antrag
 - a) einen Abfallbehälter für Restmüll,
 - b) einen Abfallbehälter für Bioabfälle,
 - c) einen Abfallbehälter für Altpapier,
 - d) einen Abfallbehälter bzw. gelbe Abfallsäcke für Kunststoffe, Metalle, Verbundstoffe.
- (2) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, bei Grundstücken mit privaten Haushaltungen ein Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen von 13 Litern pro Person und Woche vorzuhalten. Die Zuteilung des Gefäßvolumens bei dem Restmüllgefäß erfolgt auf der Grundlage des festgesetzten Mindest-Restmüll-Gefäßvolumens pro Person und Woche. Abweichend kann auf

Antrag ein geringeres Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen von 9 Litern pro Person/Woche zugelassen werden, wenn der Abfallbesitzer/-erzeuger nachweist, dass durch Abfallvermeidung und Abfallverwertung weniger Abfälle anfallen.

- (3) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindest-Gefäßvolumen von 13 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.

Abweichend kann auf Antrag, bei durch den Abfallerzeuger/-besitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindest-Gefäßvolumen zugelassen werden. Die Stadt legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen/Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:

Unternehmen/Institution	je Platz/Beschäftigten/ Bett	Einwohner- gleichwert
a) Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	je Platz	1
b) Öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1
c) Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler/Kind	1
d) Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	4
e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2
f) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
g) Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigten	2
h) Sonstiger Einzel- und Großhandel	je Beschäftigten	0,5
i) Industrie, Handwerk und übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5

- (4) Beschäftigte im Sinne des § 11 Abs. 3 sind alle in einem Betrieb Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtags-Beschäftigte werden zu $\frac{1}{2}$ bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu $\frac{1}{4}$ berücksichtigt.
- (5) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden können, wird das sich nach § 11 Abs. 3 berechnete Behältervolumen zu dem nach § 11 Abs. 2 zur Verfügung zu stellenden Behältervolumen hinzugerechnet.
- (6) Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass das bereitgestellte Mindest-Behältervolumen nicht ausreicht, so hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines Abfallgefäßes mit dem nächst größeren Behältervolumen zu dulden (z. B. 120 Liter statt 80 Liter).

§ 12

Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

- (1) Der Grundstückseigentümer hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Abfallentsorgung ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust zu sichern. Die zu leerenden Abfallbehälter (Restmüll, Altpapier, Bioabfälle, Wertstoffe), die sperrigen Abfälle sowie Grünabfälle sind am Abholtag bis 06.00 Uhr von den Anschlusspflichtigen oder Abfallbesitzern so am öffentlichen Verkehrsraum bereitzustellen, dass der Verkehr nicht gefährdet wird; dabei ist den Anweisungen der mit der Abfallentsorgung Beauftragten Folge zu leisten.

Wenn das Sammelfahrzeug nicht am Grundstück vorfahren kann, so kann die Stadt den Aufstellungsort der Behälter bestimmen. Nach der Abfuhr sind die Behälter unverzüglich wieder aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen.

- (2) Kann der Abfall durch einen Umstand, den der Anschlusspflichtige oder Abfallbesitzer zu vertreten hat, zu den festgesetzten Zeiten nicht abgefahren werden, so kommt eine Abfuhr vor dem nächsten regelmäßigen Abfuhrtag nicht in Betracht.

§ 13**Benutzung der Abfallbehälter**

- (1) Die Abfallbehälter werden vom Abfuhrunternehmen im Auftrage der Stadt gestellt und unterhalten. Sie bleiben im Eigentum des Abfuhrunternehmens.
- (2) Die Abfälle müssen in die von der Stadt gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbesitzer haben die Abfälle nach Glas, Altpapier, Bioabfällen (soweit die Biotonne genutzt wird), Metallen, Kunststoffen, Verbundstoffen, Grünabfällen sowie Restmüll getrennt zu halten und wie folgt zur Abfallentsorgung bereitzustellen:
 1. Glas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzufüllen.
 2. Altpapier ist in den Abfallbehälter mit blauem Deckel einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen. Dies gilt nur, sofern der Abfallbehälter freiwillig genutzt wird. Ansonsten ist das Altpapier zu bündeln oder in Kartons zu verpacken und nahe der Verladestelle an der Straße bereitzustellen.
 3. Bioabfälle sind in den Abfallbehälter mit braunem Deckel einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen. Dies gilt nur, sofern der Abfallbehälter freiwillig genutzt wird. Ungekochte und gekochte Speisereste tierischer Herkunft und gekochte Speisereste pflanzlicher Herkunft sind in den grauen Abfallbehälter mit grauem Deckel (Restmüllbehälter) einzufüllen. Ansonsten sind die Grünabfälle, mit Ausnahme von Baum- und Gehölzschnitt mit einem Stammdurchmesser über 10 cm sowie Baumstubben und Wurzelstöcke, zu bündeln oder in Papiersäcken zu verpacken und nahe der Verladestelle an der Straße bereitzustellen.

Die abzuholende Menge beträgt pro Grundstück und Sammlung maximal 2 m³.

4. Metalle, Kunststoffe, Verbundstoffe (insbesondere Verkaufsverpackungen aus diesen Materialien) sind in den Abfallbehälter mit gelbem Deckel bzw. gelben Abfallsack einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesen Behältnissen zur Abholung bereitzustellen.
 5. Der verbleibende Restmüll ist in den grauen Abfallbehälter mit grauem Deckel einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht neben die Abfallbehälter geworfen oder daneben gestellt werden. Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in die Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle im Abfallbehälter zu verbrennen.
 - (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
 - (7) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
 - (8) Die Stadt gibt die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe und die Standorte der Annahmestellen/der Depotcontainer (Sammelcontainer) im jährlich erscheinenden Abfallkalender bekannt.
 - (9) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer für Weiß-, Braun- und Buntglas nur werktags in der Zeit von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr benutzt werden.

§ 14**Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft**

- (1) Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für zwei unmittelbar benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Die Entsorgungsgemeinschaft kann für ein Abfallgefäß oder mehrere Abfallgefäße zugelassen werden. Die in der Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Stadt im Hinblick auf die zu zahlende Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.
- (2) Befinden sich auf einem anzuschließenden Grundstück mehrere Haushalte, so kann auf Antrag des Anschlusspflichtigen zugelassen werden, dass sich zwei oder mehr Haushalte zu einer Entsorgungsgemeinschaft zusammenschließen.
- (3) Die Bildung einer Entsorgungsgemeinschaft ist schriftlich bei der Stadt zu beantragen, wobei Standort und Zugangsmöglichkeit zum Abfallbehälter im Antrag von den Anschlusspflichtigen einvernehmlich angegeben sein müssen.
- (4) Die Entsorgungsgemeinschaft haftet gegenüber der Stadt im Hinblick auf die zu zahlenden Gebühren als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB, jedoch ist im Antrag zu benennen, wer als Gebührenpflichtiger herangezogen werden soll.

§ 15**Häufigkeit und Zeit der Leerung**

Die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers vorhandenen Abfallbehälter werden wie folgt entleert:

1. Der Abfallbehälter bzw. der gelbe Abfallsack, insbesondere für Verkaufsverpackungen aus Metall, Kunststoffen und Verbundstoffen, wird im 2-Wochen-Rhythmus ab Grundstück entleert bzw. abgeholt.
2. Der Abfallbehälter für Restmüll wird grundsätzlich im 2-Wochen-Rhythmus entleert. Die Besitzer eines 60 l Abfallbehälters für Restmüll haben unter Einhaltung der satzungsrechtlichen Regelungen die Möglichkeit, auf Antrag, eine Leerung im 4-Wochen-

Rhythmus in Anspruch zu nehmen. Die Besitzer eines 770 l oder 1.100 l Containers für Restmüll haben die Möglichkeit, auf Antrag, eine wöchentliche Leerung in Anspruch zu nehmen.

3. Das Altpapier in 120 l- und 240 l-Behältern wird im 4-Wochen-Rhythmus eingesammelt. Das Altpapier in den 770 l und 1.100 l Behältern wird im zweiwöchentlichen Rhythmus geleert.
4. Der Abfallbehälter für Bioabfälle wird im 2-Wochen-Rhythmus entleert. In den Monaten Juni, Juli und Oktober wird der Abfallbehälter für Bioabfälle wöchentlich geleert.
5. Die Grünabfälle werden in den Monaten Januar, April und November eingesammelt.

Die Abfälle werden an Werktagen zwischen 06.00 Uhr und 20.00 Uhr eingesammelt.

§ 16

Sperrmüll und Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten

- (1) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt haben im Rahmen der §§ 2 - 4 dieser Satzung das Recht, sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfanges oder ihres Gewichtes nicht in die nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden können (Sperrmüll), von der Stadt abfahren zu lassen.
Nicht zum Sperrgut gehören insbesondere: Abfälle aus Gewerbe und Industrie, Bauschutt oder Erdaushub, Haushaltsauflösungen, Holzabfälle aus Baumaßnahmen oder Renovierungen, sowie Gegenstände aus Abriss oder Umbau (z. B. WC's, Zäune, Fenster, Türen etc.).
- (2) Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind getrennt von sonstigem Abfall (insbesondere Sperrmüll) gesondert zur Abholung vor dem Grundstück bereitzustellen.
- (3) Sperrige Abfälle sowie Elektro- und Elektronik-Altgeräte werden nach Anmeldung eingesammelt. Die Anmeldung erfolgt mittels der im Abfallkalender enthaltenen Anforderungskarte an das Entsorgungsunternehmen oder über das Internet. Jeder Haushalt hat die Möglichkeit, 3x pro Jahr sperrige Abfälle, Elektro- und Elektronik-Altgeräte anzumelden.

- (4) Elektrokleingeräte sind zu einer beim städtischen Bauhof, Borsigstr. 16 b, 52525 Heinsberg, eingerichteten Sammelstelle zu bringen.

§ 17

Grünabfälle

- (1) Neben der in § 15 Ziff. 5 genannten Grünabfallsammlung können pro anschlussberechtigtem Grundstück und Jahr mittels einer bei der Stadt Heinsberg abzuholenden Wertkarte bei der von der Stadt bestimmten Annahmestelle angeliefert werden:

1. Baum- und Gehölzschnitt mit einem Stammdurchmesser von über 10 cm, Baumstubben und Wurzelstöcke bis zu 2 t,
2. Grünabfälle (z. B. Hecken- und Strauchschnitt) bis zu 2 m³ (4 x 0,5 m³).

Die Wertkarte besteht aus vier Grünschnittkarten sowie einer Wurzelkarte.

- (2) Frischer Rasenschnitt und Herbstlaub können kostenlos (ohne Vorlage der Wertkarte) bei der Annahmestelle angeliefert werden.

Die Annahmestelle wird im jährlich erscheinenden Abfallkalender bekannt gegeben.

§ 18

Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 19**Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht**

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte und der Abfallbesitzer/Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 18 dieser Satzung hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten sowie die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (3) Den Bediensteten und Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- (4) Die Anordnungen der Bediensteten und Beauftragten sind zu befolgen.
- (5) Die Bediensteten und Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.

§ 20**Unterbrechung der Abfallentsorgung**

- (1) Unterbleibt die der Stadt obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.

- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 21

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/ Anfall der Abfälle

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 22

Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Heinsberg und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt Heinsberg werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Heinsberg erhoben.

§ 23**Andere Berechtigte und Verpflichtete**

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 24**Begriff des Grundstücks**

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 25**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
- a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
 - b) überlassungspflichtige Abfälle der Stadt nicht überlässt oder von der Stadt bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt und damit dem Anschluss- und Benutzungszwang in § 6 dieser Satzung zuwider handelt;
 - c) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 13 Abs. 4 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;
 - d) Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Abs. 2 , Abs. 4, Abs. 5 und Abs.

6 dieser Satzung befüllt;

- e) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 18 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
- f) anfallende Abfälle entgegen § 21 Abs. 2 i. V. m. § 21 Abs. 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 26

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt vom 17. Dezember 2013 in der Fassung vom 10. November 2014 außer Kraft.